Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sven A. Dittberner
Senior Regulatory Counsel
Regulatory Affairs

T [BuGG]
E [BuGG]

UST-IdNr. DE 811 889 638. Amtsgericht München HRA 70343. Gesellschafter: Telefónica Germany Management GmbH. Sitz in München, Amtsgericht München HRB 109061, und Telefónica Deutschland Holding AG. Sitz in München, Amtsgericht München HRB 201055. WEEE-Reg.-Nr. DE 10160685.
Geschäftsführung und Vorstand beider Gesellschafter: Markus Haas (Vorsitzender), Valentina Daiber, Nicole Gerhardt, Alfons Lösing, Wolfgang Metze, Mallik Rao, Markus Rolle. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Telefónica Deutschland Holding AG: Peter Löscher.

14. Oktober 2022

BK3 22/006 // Anpassung Standardangebot für die Terminierung Mobilfunk über eine IP-Schnittstelle aufgrund von Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben legt die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (im Folgenden die Antragstellerin) ihr aufgrund einer Stellungnahme und den Anmerkungen der Beschlusskammer angepasstes Standardangebot für die Terminierung in das Mobilfunknetz über eine IP-Zusammenschaltung (im folgenden IP-Standardangebot) erneut vor.

Das überarbeitete IP-Standardangebot mit Stand vom 07.10.2022 besteht aus dem Hauptteil Zusammenschaltungsvereinbarung und neun Anlagen. **In den eingereichten Dokumenten sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch den Hinweis [BuGG] ersetzt. Diese Dokumente können veröffentlicht werden**

Die Änderungen im Standardangebot werden wie folgt begründet. Rein redaktionelle Änderungen wurden hier nicht aufgeführt:

Hauptteil

Begriffsbestimmungen

- Gbit/s: Berichtigung der Abkürzung
- IOP-NW: Ergänzung der Begriffsbestimmung
- PAI: Keine inhaltliche Änderung, da die gestrichene Passage durch die anderen Voraussetzungen gewährleistet wird.

Ziffer 3.6 letzter Absatz: Für die Außerbetriebnahme soll keine Schriftform notwendig sein, sondern dieselben Formvorschriften wie für die Planungsabsprachen gelten.

Ziffer 7.3 Punkt 5: Verzicht auf Sonderkündigungsrecht, um eine fristlose Kündigung bei regulatorischen Änderungen auszuschließen. Neuverhandlungsgebot und „Änderungskündigung“ sollten die Anpassung des Vertrages ausreichend absichern können.

Ziffer 11: Erklärungen sollen im Vertragsverhältnis aus Gründen der Rechtssicherheit in Textform abgegeben werden.

Anlage 1

Ziffer I. 3: Nach Hinweis der Multiconnect wurde zur Klarstellung der Begriff „rufende Nummer“ vermieden. Zudem wurde **Ziffer 3.1** gestrichen. Da die Nummern aus Datenschutzgründen sowieso nicht zweckwidrig genutzt werden dürfen, kann der Hinweis entfallen.

Ziffer II. 1.4: Netzbetreiberkennung wurde zu Portierungskennung geändert, da inzwischen nur noch die Portierungskennung ausgewertet wird.

Ziffer II. 2.2: Vergleichbare Änderungen wie in Ziffer I. 3.

Anlage 2

Ziffer 3.1 letzter Absatz: Klarstellender Verweis auf die Festlegung der Meldestelle im Vertrag.

Ziffer 4.3 „Emergency“: Klarstellende Änderung der Formulierung

Ziffer 5.3: „Planned Work“ kann nicht mehr per Telefon gemeldet werden.

Anlage 3

Ziffer 1.2: Zur Klarstellung wurde eingefügt, dass sich der ICP an zwei OdZ zusammenschalten muss. Dies hat den Hintergrund, dass bei Ausfall einer Verbindung oder Überlast genügend Kapazität zur Verfügung steht. Ansonsten könnten die vereinbarten Qualitätsparameter nicht eingehalten werden.

Ziffer 2.1: Es wird klargestellt, dass die Basis der Kapazitätsplanung das Muster in Anlage 9 ist. Mit diesen Angaben ist eine Kapazitätsplanung möglich. Es ist aber möglich, dass die Kapazitätsplanung individuell zwischen den Parteien gestaltet wird. Ein Bezug auf bestimmte technische Vorgaben oder Standards erfolgt nicht, da diese die technische Entwicklung oftmals nicht ausreichend oder ausreichend schnell abbilden. Es ist aber wiederum möglich, dass sich die Parteien bilateral bei der Erstellung der Kapazitätsplanung auf einen Standard einigen.

Ziffer 2.3, zweiter und dritter Absatz: Bisher gab es keinen Anspruch auf eine Kapazitätserweiterung, dieser wurde auf Hinweis der BNetzA ergänzt. Die Formulierung der Kapazitätsgrenze wurde präzisiert. Darüber hinaus wurde die Rechtsfolge der Verzögerung einer weiteren Zusammenschaltung ergänzt.

Ziffer 3.2: Klarstellung was bei Ausfall einzelner Zusammenschaltungen erfolgt.

Ziffer 3.4: Beschreibung der Überlast, die der Kapazitätsgrenze in Ziffer 2.3 entspricht.

Ziffer 4.1: Nach Hinweis der BNetzA Anpassung der Bereitstellungsfrist auf 50 Werktage und Klarstellung dahingehend, dass die Bereitstellung nach Übermittlung falscher Daten innerhalb von bis zu 50 Werktage *ab Übersendung* der zutreffenden Portangaben erfolgt und die Frist nicht erst mit Ablauf der initialen Bereitstellungsfrist beginnt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Bereitstellung in aller Regel schneller erfolgt als die angegebenen 50 Werktage – sowohl im Fall der zutreffenden als auch der nachträglich berichtigten Portangaben. Allerdings muss sich die Bereitstellungfrist an dem schlimmsten Fall orientieren; d.H. wie lange eine Bereitstellung im schlimmsten Fall dauern kann. Es handelt sich nicht um eine Regelfrist und auch keine Frist, die regelmäßig ausgeschöpft wird. Diese Gestaltung dient sowohl der Planungssicherheit für den Zusammenschaltungspartner als auch dem Schutz der Antragstellerin vor Schadensersatzforderungen.

Anlage 4

Ziffer II: Sprachliche Anpassung. Die Antragstellerin bietet keine anderen Bandbreiten als 10 Gbit/s an.

Anlage 5

Ziffer 3.1: Änderung bezüglich des Testumfanges. Bei einer Erweiterung einer bestehenden Zusammenschaltung um einen neuen OdZ muss lediglich die Funktionsfähigkeit des neuen OdZ getestet werden. Weitere Tests sind nicht notwendig, da sich technische Parameter für den Verkehrsaustausch nicht ändern sondern lediglich eine neue physikalische Schnittstelle ergänzt wird, die keinen Einfluss auf die technische Konfiguration und Grundlagen des Verkehrsaustausches hat.

Ziffer 3.2: Klarstellung, dass umfassende Tests nicht bei jeder Änderung der Zusammenschaltung gemäß Ziffer 3.2.1 - 3.2.3 notwendig sind.

Ziffer 4.2.4: Streichung von 3G, da diese Technologie nicht mehr genutzt wird. Mit dem Verweis auf die zu testenden Variationen der Accesstechnologien (2G, 4G,…) ist festgelegt, dass man bestimmte Testszenarios mehrfach durchführen muss (z.B. 2G zu 2G, 2G zu 4G, 4G zu 2G, 4G zu 4G). Bei dem Testsetup werden auch unterschiedliche Endgeräte (iPhone, Samsung,…) verwendet, um möglichst viele Anrufszenarien abzudecken.

Anlage 6

Ziffer I.1.2 zweiter Absatz: Klarstellung, dass bei ungültiger oder fehlender PAI ein höherer Preis zur Anwendung kommt. Die Formulierung war auch schon in Anlage 1 Ziffer 3.1 zweiter Absatz enthalten und stellt daher keine inhaltliche Änderung des Vertrages dar.

Ziffer III 1. und 2.: Anpassung Abrechnung aufgrund von „Manntage“ geändert in „Stunden“.

Anlage 7

Ziffer A 2.: Ergänzung der Umsatzsteuerindentifikationsnummer, da diese gesetzlich erforderlich ist.

Anlage 8: Keine Änderungen.

Anlage 9: Neu eingefügt.

Preisliste: [BuGG]

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Malte Piekarowitz
Head of Market Regulation

Sven Dittberner
Senior Regulatory Counsel